

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat betreffend
Änderung des Dekrets über die Besoldung der
Richterinnen und Richter**

10-76

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag zur Änderung des Dekrets über die Besoldung der Richterinnen und Richter. Damit erfolgt die Anpassung an das ab dem 1. Januar 2011 geltende Justizgesetz. Dem Entwurf im Anhang schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

1 Ausgangslage

Der Regierungsrat hat das Justizgesetz auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Das Justizgesetz war notwendig im Hinblick auf die auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft tretenden Schweizerischen Prozessgesetze (StPO, ZPO, JStPO). Das Justizgesetz regelt die Organisation der kantonalen Justizbehörden. Damit wurde unter anderem auch das Dekret über die Organisation des Kantonsgerichts aufgehoben. Die noch bis Ende 2010 geltende Fassung gemäss § 1 Abs. 1 des Dekrets über die Organisation des Kantonsgerichts lautet:

¹ Das Kantonsgericht besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, drei weiteren vollamtlichen und zwei nebenamtlichen Mitgliedern sowie fünf Ersatzmitgliedern, die vom Kantonsrat gewählt werden.

Neu wird ab dem 1. Januar 2011 am Kantonsgericht nicht mehr wie bisher zwischen vollamtlichen und nebenamtlichen Richtern unterschieden. Art. 26 Abs. 1 des Justizgesetzes lautet nämlich:

¹ Das Kantonsgericht besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und drei bis fünf weiteren Mitgliedern sowie drei Ersatzmitgliedern.

Es wurde verpasst, diese Änderung im Dekret über die Besoldung der Richterinnen und Richter (SHR 180.110) vorzunehmen. Dort wird noch

immer unterschieden zwischen vollamtlichen und nebenamtlichen Richterinnen und Richtern. Dies ist zu korrigieren.

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2010 stellt das Obergericht, gestützt auf eine entsprechende Eingabe des Kantonsgerichts vom 17. August 2010, den Antrag, es sei nicht nur die Bezeichnung zu ändern, sondern es seien beim Kantonsgericht nur noch zwei Besoldungsgruppen zu unterscheiden, nämlich das Präsidium sowie die übrigen Kantonsrichter. Gleichzeitig stellt das Obergericht den Antrag, es seien in Analogie zum Kantonsgericht auch beim Obergericht nur noch zwei Besoldungsgruppen zu führen, eine für das Präsidium, die andere für die übrigen Obergerichter. Am Obergericht würde somit auf die bisherige Dreiteilung Präsidium, Vizepräsidium oder Kammervorsitzender sowie übrige Obergerichter verzichtet.

Der Regierungsrat schlägt vor, auf die Unterscheidung zwischen voll- und nebenamtlichen Kantonsrichtern zu verzichten, es aber sowohl am Kantonsgericht wie am Obergericht bei drei verschiedenen Besoldungsstufen zu belassen.

2 Einstufung der Kantonsrichter

Das geltende Besoldungsdekret basiert, was die Einstufung der Kantonsrichter betrifft, auf der Fassung gemäss Beschluss des Kantonsrates vom 18. Dezember 2006; in Kraft getreten per 1. April 2007. Damals hat der Kantonsrat auf Anregung des Kantonsgerichts und in Absprache mit dem Obergericht die Funktion der *nebenamtlichen* Kantonsrichter vom Lohnband 14 ins Lohnband 15 angehoben. Die Verknüpfung der Funktion der *vollamtlichen* Kantonsrichter mit dem Lohnband 16 blieb unverändert.

Auslöser war, dass bisher separat entschädigte Einzelrichtertätigkeiten ins ordentliche Pflichtenheft der nebenamtlichen Richter aufgenommen wurden. Ob Laienrichter oder Juristen zum Einsatz kommen, war nicht massgebend: Die Zuordnung einer Tätigkeit zu einem Lohnband richtet sich nach den Aufgaben, nicht nach der effektiven Ausbildung. Die Ablösung der nebenamtlichen Laienrichter durch Juristinnen und Juristen vollzog lediglich, was in der Funktionsbewertung von Anfang an berücksichtigt war, nämlich eine anspruchsvolle Tätigkeit auf wissenschaftlichem Niveau. Sie führte wie dargelegt dazu, dass bisher separat entschädigte Tätigkeiten wegfielen, dafür jedoch eine Einstufung im Lohnband 15 erfolgte. Das Pensum war dabei nie Thema. Massgebend waren und sind die effektiven Aufgaben.

Die Aufgabe der Richter umfasst sowohl die Mitgliedschaft in einer Kammer wie auch die Erledigung von Einzelrichtergeschäften. Bei der Neueinstufung im Jahr 2007 hat sich gezeigt, dass die Einreihung ins Lohnband 15 noch Platz bietet für allfällige weitere Aufgaben, zumal nicht jede neue Aufgabe ohne Weiteres eine Änderung des Lohnbandes zur Folge hat. Der Regierungsrat ist damals davon ausgegangen, dass sich eine höhere Einstufung der nebenamtlichen Richter, d.h. ins Lohnband 16, nur rechtfertigen liesse, wenn sie die am Kantonsgericht anfallenden Richtertätigkeiten *in vollem Umfang* wahrnehmen würden. Dies war damals jedoch nicht der Fall.

Mit dem Justizgesetz kommen einzelne weitere Einzelrichtergeschäfte hinzu, welche auch von den bisherigen nebenamtlichen Kantonsrichtern übernommen werden können. Dies ändert aber nichts daran, dass Unterschiede möglich sind: Solange Kantonsrichter keiner Kammer vorsitzen oder Einzelrichteraufgaben nicht in voller Breite wahrnehmen, bleibt das aktuelle Lohnband, welches noch Platz bietet, korrekt.

Auch die dem Kantonsgericht zustehende Organisationsfreiheit rechtfertigt es nicht, auf verschiedene Lohnbänder zu verzichten. Im Gegenteil sind durchaus Fälle denkbar, wo es sich aufdrängt, dass einzelne Mitglieder des Kantonsgerichts sich auf gewisse Bereiche beschränken respektive spezialisieren. Würde man zum vornherein auf die Möglichkeit von unterschiedlichen Lohnbändern verzichten, so würde dies die Organisationsfreiheit auf eine andere Art beschränken. Die Führung von nur noch zwei Lohnbändern würde voraussetzen, dass – abgesehen vom Präsidium – jegliche richterliche Tätigkeit am Kantonsgericht zwingend auf dem Niveau des Lohnbandes 16 erfolgen muss. Dies entspricht jedoch weder den bestehenden Grundlagen, noch wäre es im Quervergleich haltbar. Es ist im öffentlichen Interesse, dass die Gerichte weiterhin unterschiedliche Funktionsprofile einsetzen können.

Es ist somit Sache des Kantonsgerichts, im Rahmen der Einstufung darzulegen, welche Richterinnen und Richter die ganze Breite der am Kantonsgericht anfallenden Tätigkeiten übernehmen und welche nicht. Der Entscheid darüber liegt beim Regierungsrat (§ 6 Abs. 2 der Lohnverordnung). Dies wird jedoch nicht nur vom Kantonsgericht verlangt, sondern auch von den Dienststellen der Verwaltung.

Folgedessen beschränkt sich die Anpassung des Besoldungsdekrets auf die Änderung der Bezeichnung: Der Vorschlag löst die Zuordnung vom Pensum und verankert die bisherigen Aufgabenprofile. Im Lohnband 16 sind nicht mehr die vollamtlichen Kantonsrichter, sondern die Kammervorsitzenden sowie diejenigen, welche Einzelrichtertätigkeiten in voller Breite wahrnehmen.

3 Einstufung der Oberrichter

Auf eine Änderung im Bereich der Einstufung der Oberrichterinnen und Oberrichtern wird verzichtet. Anders als beim Kantonsgericht wird am Obergericht nicht zwischen vollamtlichen und nebenamtlichen Oberrichtern unterschieden, sondern zwischen Präsidium, Vizepräsidium und Kammervorsitzenden sowie den übrigen Oberrichtern. Diese Dreiteilung findet sich grundsätzlich auch im Justizgesetz.

Eine Änderung der Bezeichnung ist somit nicht notwendig. Es gibt auch keine stichhaltigen Gründe, weshalb die Dreiteilung im geltenden Besoldungsdekret geändert werden sollte. In der Beratung zum Justizgesetz wurde der Umfang der Einzelrichtertätigkeit am Obergericht intensiv diskutiert. Während beim Kantonsgericht eine relativ hohe Einzelrichterkompetenz beibehalten respektive neu eingeführt wurde, so beschränken sich die neuen Einzelrichterkompetenzen am Obergericht auf ein Minimum, was das Obergericht in seinem Antrag selbst feststellt.

Dementsprechend hat der Regierungsrat in seiner Vorlage vom 19. Mai 2009 (Amtdruckschrift 09-32, S. 13) festgehalten: *«Der Regierungsrat erachtet es (...) als gerechtfertigt, die Einzelrichterkompetenz am Obergericht zwar einzuführen, aber auf gewisse Fälle von eher untergeordneter Bedeutung zu beschränken.»*

Hinzu kommt, dass nicht alle möglichen Einzelrichtertätigkeiten auch tatsächlich von allen Gerichtsmitgliedern wahrgenommen werden, d.h. auch beim Obergericht besteht durchaus die Möglichkeit, im Rahmen der Organisationsautonomie gewisse Abstufungen vorzunehmen.

Von den heute im Lohnband 16 eingereihten Oberrichterinnen und Oberrichtern wird erwartet, dass sie innerhalb einer Kammer als Referenten in allen Geschäften auftreten und diese massgebend prägen. Dass sie auch einen Anteil an Einzelrichtergeschäften übernehmen, muss auf dem aktuell bewerteten Niveau erwartet werden. Eine generelle Einreihung im Lohnband 17 wäre weder im gerichtswirtschaftlichen Quervergleich noch im Vergleich zur Verwaltung korrekt.

4 Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der Eingabe des Kantonsgerichts ist jedoch davon auszugehen, dass ab dem 1. Januar 2011 alle Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter entweder einer Kammer vorsitzen oder Aufgaben in der ganzen Breite wahrnehmen. Damit erfüllen sie die Voraussetzungen für das Lohnband 16. Dies führt zu jährlich wiederkehrenden Mehrkosten von

total rund Fr. 11'000.-- (inkl. Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen).

Müsste man alle Oberrichterinnen und Oberrichter im Lohnband 17 einstufen, würde dies zu jährlich wiederkehrenden Mehrkosten von total rund Fr. 11'500.-- (inkl. Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen) führen. Würde der Antrag des Obergerichts auch diesbezüglich umgesetzt werden, müsste das gesamte heutige Lohnsystem im Bereich des oberen Kaderns überprüft und allenfalls angepasst werden. Dies wäre mit einer weit grösseren Kostenfolge verbunden.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Dekretsentwurf zuzustimmen.

Schaffhausen, 26. Oktober 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dr. Erhard Meister

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Dekret über die Besoldung der Richterinnen und Richter

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Dekret:

I.

§ 1 Abs. 1 lit. b

b) Kantonsgericht

1. Kantonsgerichtspräsidentin oder -präsident
95 % bis Maximum des obersten Lohnbandes
2. Kantonsrichterinnen und -richter, die einer Kammer vorsitzen oder Einzelrichtertätigkeiten in voller Breite wahrnehmen
95 % bis Maximum des zweitobersten Lohnbandes
3. Kantonsrichterinnen und -richter
95 % bis Maximum des drittobersten Lohnbandes

II.

¹ Dieses Dekret tritt am ... in Kraft.

² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Dekret über die Besoldung der Richterinnen und Richter

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Dekret:

I.

§ 1 Abs. 1 lit. b

b) Kantonsgericht

1. Kantonsgerichtspräsidentin oder -präsident
95 % bis Maximum des obersten Lohnbandes
2. Kantonsrichterinnen und -richter, die einer Kammer vorsitzen
oder Einzelrichtertätigkeiten in voller Breite wahrnehmen
95 % bis Maximum des zweitobersten Lohnbandes
3. Kantonsrichterinnen und -richter
95 % bis Maximum des drittobersten Lohnbandes

II.

¹ Dieses Dekret tritt am ... in Kraft.

² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetz-
zessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin: